

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0076-RD 3/2018

Wien, am 17. Juli 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen vom 17.05.2018, Nr. 862/J, betreffend Smart Meter und das Opt-Out

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen vom 17.05.2018, Nr. 862/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Mit welchen Veranlassungen, Untersuchungen oder anderen Maßnahmen wurden die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger gegen Smart Meter bereits vor bzw. im Zuge des Begutachtungsverfahrens einer sachlichen Abwägung unterzogen?*

Der Prozess der Entscheidungsfindung zur österreichweiten Einführung von intelligenten Messgeräten ist in § 83 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2010, Bundesgesetzblatt I Nr. 110/2010, vorgegeben. Dem in dieser Bestimmung vorgezeichneten Weg entsprechend, wurde im Jahr 2010 von der E-Control eine Studie zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben (diese ist unter <https://www.e-control.at/documents/20903/-/-/cf11cc28-2826-4bf8-95e1-59ba8c75dac3> abrufbar). Auf Basis dieser Studie wurde nach inhaltlicher Abstimmung mit dem damals zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Verordnungsentwurf für die Einführung intelligenter Messgeräte erstellt, der im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens an die E-Control sowie Vertreterinnen und Vertreter des Konsumentenschutzes und darüber hinaus an einen weiten Adressatenkreis übermittelt wurde. Dieses Verfahren mündete letztlich in der Erlassung der Intelligente-Messgeräte-Einführungsverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 138/2012.



Nach diesem Prozedere wurde im Wesentlichen auch bei der Novellierung der Intelligente-Messgeräte-Einführungsverordnung im Jahr 2017 vorgegangen.

Die Novelle der Intelligente-Messgeräte-Einführungsverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 383/2017, dient unter anderem dazu, die im Zuge der Ausrollung aufgetretenen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Opt-Out auszuräumen. Es wird nunmehr klargestellt, dass Netzbetreiber einem von einer Endverbraucherin oder einem Endverbraucher geäußerten Opt-Out-Wunsch zu entsprechen haben und sich das Opt-Out gegen die Funktionalitäten eines intelligenten Messgerätes richtet. Dies bedeutet, dass im Falle eines Opt-Out ein digitales Messgerät zur Anwendung kommt, das keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte erfasst, und bei dem die Abschaltfunktion sowie die Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind.

#### Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen sind in Aussicht genommen, um den Informationsstand angesichts der von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern geäußerten Bedenken in sachlich-fachlicher Hinsicht zu heben?*

Die Aufgabe, Endverbraucherinnen und Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren, liegt gemäß § 83 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2010 bei der E-Control.

Als zentrale Informationsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher (siehe § 22 Z 6 E-Control-Gesetz) obliegt ihr die Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Informationsbroschüren bzw. das Bereitstellen von Informationen auf ihrer Homepage (siehe StenPortNR 24. GP, 213. Sitzung, Seite 294). Die gesetzlichen Vorgaben hat die E-Control auf ihrer Website unter <https://www.e-control.at/konsumenten/energie-sparen/smart-metering> sowie <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/smart-metering> umgesetzt. Auf diesen Seiten finden sich Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen, einsetzbaren Technologien, zu den Vorteilen und den Bedenken, Informationsbroschüren, Studien, Berichte sowie eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen und Antworten.

Darüber hinaus sind die Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz 2010 verpflichtet, Endverbraucherinnen und Endverbraucher über den bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zeitnah zu informieren. Die E-Control kann in Bezug auf diese Informationen Mindestinhalte vorgeben (siehe § 1 Abs. 4 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung).

Zu Frage 3:

- *Auf welche Art und Weise ist die tatsächlich vorgenommene "andere" Konfiguration ersichtlich zu machen bzw. ist sichergestellt, dass die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher auf die tatsächlich vorgenommene und nicht einseitig vom netzbetreibenden Unternehmen jederzeit wieder rücknehmbare "Opt-Out-Konfiguration" dauerhaft vertrauen kann? Kann das verbraucherseitig allenfalls selbst kontrolliert werden?*

Gemäß § 1 Abs. 6 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung muss die jeweilige Konfiguration der Funktionen am Messgerät ersichtlich sein. In der Praxis erfolgt dies in der Regel durch Anzeige am Display, durch Kennzeichnung auf der Zählerplakette oder über einen eigenen Aufkleber. In Zusammenhang mit der Ersichtlichmachung der jeweiligen Konfiguration, ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem vom Netzbetreiber zur Verfügung zu stellenden Webportal alle ausgelesenen Daten der Kundinnen und Kunden darzustellen sind. Die „Rücknahme“ der Opt-Out-Konfiguration ist nach den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 nur nach Zustimmung der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers möglich.

Zu Frage 4:

- *Kann das netzbetreibende Unternehmen angesichts der auch im Opt-Out-Konfigurationsfall vorgesehenen, verbleibenden Fernablesemöglichkeit von sich aus, d.h. aus der Ferne und ohne Wissen und/oder ohne Zustimmung der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers die Funktionalitäten des "optout-konfigurierten" Messgerätes wieder in Richtung eines intelligenten Messgerätes reaktivieren?*

Dies ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Kundin oder des Kunden möglich. Nach Vorliegen der entsprechenden Autorisierung wäre dies durch Änderung der Zählerkonfiguration möglich.

Zu Frage 5:

- *Ob und mit welchen konkreten Maßnahmen wird das verordnungskonforme Umsetzen einer Opt-Out-Erklärung durch die netzbetreibenden Unternehmen kontrolliert?*

Die Umsetzung des Opt-Out wird im Rahmen der Überwachungs- und Monitoringpflichten der E-Control gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung kontrolliert. Hierzu sind den jährlichen Monitoringberichten der E-Control nähere Informationen zu entnehmen (siehe für das Jahr 2016: E-Control, Smart Meter Monitoringbericht 2016, Seite 45 ff.). Die Berichte sind unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/smart-metering/monitoring> abrufbar. Die Umsetzung des Opt-Out-Rechts im Einzelfall wird von der Schlichtungsstelle der E-Control bzw. den ordentlichen Gerichten sichergestellt.

Zu Frage 6:

- *Eine zusätzliche Fragestellung ergab sich aus dem aus Sicht der VA widersprüchlichen Regelungszusammenhang zwischen dem Opt-Out auf der einen und dem Roll-Out auf der anderen Seite. Unter "Roll-Out" ist die EU-rechtliche Vorgabe zu verstehen, intelligente Messgeräte schrittweise flächendeckend einzuführen. Dem Wunsch, kein intelligentes Messgerät installiert zu bekommen, ist einerseits dadurch zu entsprechen, dass dessen Funktion modifiziert wird. Dieses modifizierte und von der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher als "nicht intelligent" zu akzeptierende Messgerät ist aber andererseits sehr wohl als "intelligentes Messgerät" für das Roll-Out zu rechnen. Wie lautet die Antwort ho. Ressorts auf diese Frage?*

Digitale Messgeräte werden, wenn sie die Anforderungen der Intelligente-Messgeräte-Anforderungsverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 339/2011, erfüllen und damit bei entsprechender Aktivierung der Funktionen zu einem intelligenten Messgerät werden könnten, auf die 95%-Zielverpflichtung angerechnet. Auf diese Weise wird die Möglichkeit des Opt-Out nicht auf 5% der Endverbraucherinnen und Endverbraucher beschränkt. Das erweitert wiederum den Handlungsspielraum der Endverbraucherinnen und Endverbraucher einerseits sowie der Netzbetreiber im Hinblick auf die Erfüllung der Zielverpflichtung andererseits, unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte auf Gleichbehandlung und Datenschutz. Überdies wird das technisch und finanziell aufwendige Betreiben von zwei parallelen Messsystemen (Ferraris-Zähler und digitale Zähler) vermieden.

Die Bundesministerin

